

## Hauptsatzung der Stadt Vlotho vom 30.05.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 7. April 2011 die folgende Hauptsatzung \* beschlossen:

### § 1 Entstehung, Name, Gebiet

- (1) Die Stadt Vlotho ist durch a) das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396/SGV. NW. 2020) - Neugliederungsgesetz – und b) das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284 ff./SGV. NW. 2020) - Bielefeldgesetz - unter Zusammenschluss der früheren Gemeinden Vlotho, Valdorf, Exter und Uffeln gebildet worden. Ferner wurde durch Eingliederung nach dem Gebietsänderungserlass vom 27.02.1975 das Stadtgebiet um die zur früheren Gemeinde Rehme gehörenden Flurstücke der Stadt Bad Oeynhausen in Größe von 20.424 qm erweitert.

Außerdem wurde durch Gebietsänderungsverfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 31.03.1985 das zur Stadt Vlotho gehörende Grundstück, Gemarkung Exter, Flur 1, Flurstück 159 mit einer Größe von 7860 qm in die Stadt Löhne eingegliedert, so dass das Gebiet der Stadt Vlotho um die Fläche von 7.860 qm verringert worden ist.

- (2) Die Gemeinde trägt den Namen Vlotho. Sie führt die Bezeichnung Stadt. Durch Urkunde vom 18. April 1978 ist der Stadt Vlotho für das Kurgebiet (Anlage 1 der Urkunde) die Artbezeichnung "Staatlich anerkannter Luftkurort mit Kurmittelgebiet" verliehen worden.

### § 2 Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt: Vlotho, Valdorf, Exter und Uffeln.
- (2) Die Ortsteilgrenzen decken sich mit den früheren Gemeindegrenzen und sind in einer Karte festgelegt, die zur Beschlussfassung dieser Satzung vorgelegen hat, Bestandteil dieser Hauptsatzung ist und bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Vlotho eingesehen werden kann.
- (3) Für jeden Ortsteil wird vom Rat eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher muss in dem Ortsteil, für den sie/er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und ihre/seine Stellvertretung dürfen nicht zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat die Belange ihres/seines Ortsteiles gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem/seinem Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über die Angelegenheiten, welche die Belange des Ortsteiles berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihres/seines Ortsteiles mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 Entschädigungsverordnung. Daneben steht der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) zu.

### **§ 3 Wappen, Flagge, Banner, Dienstsiegel**

- (1) Der Stadt Vlotho ist mit Urkunde vom 30.11.1970 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Wappenbeschreibung: Von Silber (Weiß) und Rot wellenförmig geteilt: oben freischwebend drei rote Sparren, unten auf grünem Boden zwei grüne, nach außen gebogene Lilien mit silbernen (weißen) Blüten.
- (3) Flaggenbeschreibung: Von Rot-Weiß-Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 1 : 1 : 1 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.
- (4) Bannerbeschreibung: Von Rot-Weiß-Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 1 : 1 : 1 : 1 längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt oberhalb der Mitte.
- (5) Die Stadt Vlotho führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.

### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren. Für die Entscheidung, ob eine Angelegenheit den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betrifft, steht ihr ein Beurteilungsspielraum zu.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

### **§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Mitteilung auf der Homepage der Stadt, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder ihre/seine ehrenamtliche Vertretung oder eine beauftragte Bedienstete/ein beauftragter Bediensteter der Stadt führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Vlotho fallen.
- (2) Die Anregungen und Beschwerden werden vor Behandlung im Rat im zuständigen Fachausschuss bzw. den zuständigen Fachausschüssen beraten, sofern nicht ein Ausschuss nach dem Beschluss des Rates zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse und der Bürgermeisterin/den Bürgermeister die Entscheidung abschließend befugt ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Vlotho fallen, sind von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
  - c) das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Die Antragsstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Rates bzw. des abschließend behandelnden Ausschusses zu ihrer/seinen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Vlotho".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" oder "Ratsherr".
- (3) Die übrigen Funktionsbezeichnungen der Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit den Fraktionsvorsitzenden oder Ausschussvorsitzenden (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Wahlausschusses ungerade sein.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie deren Abgrenzung und die Abgrenzung der Zuständigkeit von Rat und Bürgermeisterin/Bürgermeister wird durch einen gesonderten Ratsbeschluss geregelt.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden können Sachverständige nach eigenem Ermessen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, soweit dem nicht von der Mehrheit der Ausschussmitglieder zu Beginn der Sitzung widersprochen wird.
- (7) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der zur Beratung anstehenden Angelegenheiten.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe des § 1, Abs. 1, Buchstabe a der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Abs. 1, Ziffer 1 der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe

der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 EntschVO.
- (5) Von der Regelung in § 46 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- werden folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Planung, Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, Ausschuss für Soziales, Senioren, Integration und Gleichstellung, Ausschuss für Gebäudemanagement, Ausschuss für BürgerInnenservice, Betriebsausschuss für Baubetriebshof und Straßen, Betriebsausschuss der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe. Soweit werden keine Aufwandsentschädigungen gem. § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW gezahlt.

### **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, ihre/seine allgemeine Vertretung und ihre/seine Abwesenheitsvertretung.

### **§ 12 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Einzelheiten sind im Beschluss des Rates zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

### **§ 13 Beigeordnete**

Die Stadt Vlotho setzt ab 2019 die Zahl der Beigeordneten auf 1 fest. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete ist allgemeine(r) Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Vlotho, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf [www.vlotho.de](http://www.vlotho.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Vlothoer Zeitung hingewiesen.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen wird im Ratsinformationssystem unter [www.vlotho.de](http://www.vlotho.de) vollzogen. Nachrichtlich wird auf die Tagesordnungen der Sitzungen durch Pressemitteilung an die Vlothoer Zeitung hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die eine Ortsüblichkeit fordern, erfolgen neben der Bekanntmachung im Internet unter [www.vlotho.de](http://www.vlotho.de) zusätzlich in der Vlothoer Zeitung.
- (4) Verfahren und Inhalt der Bekanntmachungen bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmachungsVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus Vlotho. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

### **§ 15 Bedienstete in Führungsfunktionen**

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer Bediensteten/eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Führungskräfte sind Dezernentinnen/Dezernenten, Teamleiterinnen/Teamleiter, Amtsleiterinnen/Amtsleiter oder vergleichbare Funktionen.
- (3) Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.01.2000 außer Kraft.

- \* 1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 05.07.2012 (in Kraft ab 01.07.2012)
- \* 2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 20.11.2014 (in Kraft ab 01.01.2015)
- \* 3. Änderung durch Ratsbeschluss vom 16.03.2017 (in Kraft rückwirkend ab 01.01.2017)
- \* Änderungssatzung vom 18.03.2019 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vlotho vom 30.05.2011 (in Kraft seit 21.03.2019)
- \* Änderungssatzung vom 19.12.2019 zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vlotho vom 30.05.2011 (in Kraft seit 10.01.2020)